

**Kap. I Art. 7 der NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 286):**

## § 1

Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

## § 2

Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

**Unzulässige Strafverfügung.**

## § 418

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

## Dritter Abschnitt

**Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle****Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.**

## § 419

(1) Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

(2) Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweis-